

**Württembergische Privat-Fener-Versicherungs-Gesellschaft.**

Nach dem in der Gesellschafts-Versammlung vom 25. d. J. erstatteten Rechenschaftsbericht hat sich zu Ende vorigen Jahrs die Gesamt-Versicherungssumme auf mehr als 169 Millionen Gulden und das Gesellschafts-Vermögen über zwei Millionen gestellt. Obgleich der gesammte Brandschaden in Folge des großen Brandes in Sny fl. 181,991. 39. betragen hat und wegen bedeutender Erhöhung der Versicherungssumme der größere Theil des Jahres-Uberschusses zu Vermehrung des Reservefonds verwendet werden mußte, konnte doch von der Versammlung die Reihung einer Dividende von

**zwanzig Procent**

beschlossen werden, welche den Mitgliedern, die bereits 5 Jahre versichert sind und im Jahre 1864 den sechsten Jahresbeitrag bezahlt haben, in der Art zu gut kommt, daß diese 20 Procent bei Verlängerung der Versicherungen vom 1. Juli d. J. an von ihren Beiträgen abgerechnet werden.

Der Unterzeichnete hat eine Anzahl von Exemplaren des der Gesellschafts-Versammlung vorgelegten Rechnungs-Auszugs erhalten und ist bereit, den Versicherten des Bezirks davon Mittheilung zu machen.

Schorndorf, den 27. Mai 1865.

Der Bezirks-Agent:

**Carl Arnold.**

Schorndorf.

**Waaren- und Geschäfts-Empfehlung.**

Nachdem ich meinen Wohnsitz von Göppingen nach Schorndorf verlegt habe, so erlaube ich mir, meine **Sattlerwaaren** einem verehrungswürdigen Publikum zu empfehlen; auch werde ich mich bestreben, alle in mein Fach einschlagenden Geschäfts-Aufträge von Stadt und Land auf's Pünktlichste zu besorgen.

Zugleich habe ich für eine kleine, stille Familie ein freundliches Logis entweder sogleich oder bis nächst Jacobi zu vermieten.

**Carl Bentel, Sattler und Tapezier,**  
wohnhaft in der Vorstadt.

**Thuringia,**

**Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt.**

**Grundkapital fl. 5,250,000.**

Nachdem uns von Seiten der General-Agentur in Stuttgart die Agentur obiger Gesellschaft übertragen worden ist, erlauben wir uns hiemit, dieß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zum Abschluß von

**Fener-, Lebens-, Transport-, Versicherungen**

höflichst einzuladen. Zur Aushändigung ausführlicher Prospekt, sowie zur Ertheilung weiterer Auskunft sind wir jederzeit gerne bereit.

Die Lebensversicherungs-Geschäfte der Gesellschaft umfassen:

Kapital-, Renten-, Sparkassen-, Passagier- und Eisenbahnbeamten-Versicherungen, Kinder- und Alters-Versorgungen zu sehr billigen Prämien.

Schorndorf im Mai 1865.

Die Agenten:

Schulmeister **Siegler** in Schlichten,

Unterlehrer **Bachteler** in Schorndorf.

Göppingen.

**Wechsel und Gelder nach Amerika**

in jeder beliebigen Summe, in Gold oder Silber zahlbar, besorgen wir durch unser New-Yorker Geschäft prompt und billig, worauf wir namentlich Pfleger, Auswanderer u. s. w. aufmerksam machen.

**D. Rosenthal & Cie.**

**Schorndorf.**  
**Von heute an schenkt gutes Lagerbier**  
**Fuchs u. Löwen.**

Unterzeichneter verpachtet den ersten Schnitt hohen Klee von 1 1/2 Brtl. in der Silberhalben. Zusammenkunft auf dem Platz Abends 4 Uhr.

Krieg, Bäcker.

Montag den 29. d., Abends 6 Uhr, verkauft 1/2 Morgen dreiblättrigen Klee im Siechensfeld gegen Baarzahlung im Aufstreich auf dem Platz, sowie 150 Bund hat zu verkaufen

M. Ruprecht, Sattler.

1 1/2 Morgen hohen Klee im Stöhrer, 1 1/2 Brtl. breiten in der Silberhalben und 1 Wagen Stroh hat zu verkaufen Bauer Schanbacher's Wittve.

Schuhmacher Schäfer hat 30 alte Rth. breiten Klee und 60 Bund Stroh zu verkaufen.

Unterzeichnete hat ungefähr 1 1/2 Brtl. breiten Klee im vordern Holzberg zu verpachten und kommt solcher nächsten Montag den 29. Mai, Vormittags 9 Uhr, auf dem Platz in Aufstreich. Auch hat dieselbe 60 Bund Stroh zu verkaufen.

Friederike Wibel.

Einen Haufen Rüdung hat zu verkaufen

Fried. Schick.

Unterurbach.

Das in No 39 ausgeschriebene Anwesen ist um 1300 fl. angekauft und kommt Montag den 29. Mai, Morgens 9 Uhr, auf hiesigem Rathhaus in Aufstreich.

Auch habe ich etwa 40 Centner sehr gute Schmiedekopfen, sowie eine erste Kalbel sammt dem 9 Wochen alten Rüdhalb zu verkaufen.

Müller.

Aus der Verlassenschaftsmasse der Friederike Durst, letig, wird verkauft: der vierte Theil an einer 2stöckigen Behausung in der Kirchgasse, und kommt solcher am Montag den 29. Mai, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhaus in Aufstreich.

Mein halbes Haus neben Megger Wald und Küfer Hild ist ernstlich feil, und kann täglich ein Kauf mit mir abgeschlossen werden.

J. Fr. Kieß, jr.

Hutmacher Schnabel's Wittve hat ein gutes Stücker im Hof zu verpachten. Das Nähere bei Klobbücher zu erfragen.

Nächsten Sonntag haben

**Bachtelag**

Distel. Hütter. Chr. Menner.

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Mayer.

**Anzeiger für Stadt und Land.**

**Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.**

No 42.

Dienstag den 30. Mai

1865.

**Amtliche Bekanntmachungen.**

Schorndorf. An die Gemeindebehörden.

Durch eine im Regierungs-Blatt Nr. 12 erschienene Verfügung vom 17. Mai wird das Erkenntniß über die Errichtung oder Veränderung unbesteigbarer Kamine vom 1. Juni d. J. an den Gemeinderäthen für diejenigen Fälle zugewiesen, in denen die betr. Kamine zur Ableitung des Rauchs von Feuerungen für häusliche Zwecke (einschließlich der Hausback- und Waschküchen) und von kleinen Feuern in Werkstätten der Metallarbeiter, als: Flaschner, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Zinn- und Schriftgießer und dergl. dienen und nicht zugleich zu neuen Baumweien gehören, wozu die Erlaubniß des Oberamts, beziehungsweise einer höheren Regierungsbehörde ohnehin nöthig ist.

Da diese Erweiterung der Befugnisse der Gemeindebehörden es nothwendig macht, daß dieselben sich mit den Bedingungen, unter denen die Herstellung oder Veränderung unbesteigbarer Kamine zugelassen werden kann, überall genau vertraut machen, so wird in Folge Erlasses des R. Ministeriums des Innern vom 17. Mai Ziff. 3689, eine Zusammenstellung der dießfalls zur Zeit gültigen Vorschriften, wie solche in dem II. Entwurf eines Hochbaugesetzes und einer Vollzugs-Verfügung zu demselben enthalten sind, hienach bekannt gemacht und den Gemeinde-Behörden zur genauen Nachachtung anempfohlen.

Art. 67 des Gesetzes.

Jede Feuerung ist mit einem Kamin oder einer andern Rauchableitung, welche besteigbar oder unbesteigbar seyn kann, zu versehen. Die Gestalt, Stärke und Weite der Einrichtung ist nach der Stärke der Feuerung zu bemessen, und muß die Einrichtung eine sichere Grundlage und Unterstüzung haben.

Die Errichtung eines unbesteigbaren Kamins ist nur in Häusern, welche mit feuerfesterem Material gedeckt sind, gestattet.

Sind Gebäude, welche nicht mit feuerfesterem Material gedeckt sind, in der Nähe, so muß die Mündung des unbesteigbaren Kamines in angemessener Entfernung von den Dächern aus nicht feuerfesterem Stoffe entfernt bleiben.

Die näheren Vorschriften über die Herstellung und Einrichtung der Kamine werden durch Verfügung (s. Anhang S. 48 ff.) gegeben werden. §. 47 der Verfügung.

Die Entfernung muß wenigstens 30 Fuß betragen. §. 48. Hinsichtlich der Herstellung der Kamine ist Nachstehendes zu beobachten.

Kamine sind senkrecht aufzuführen; wo ausnahmsweise die Eintheilung eines Hauses eine Abweichung von der senkrechten Stellung unabwieslich gebietet, sind die Ecken des Kamins durch Pfeiler von liegenden Backsteinen oder Gluckern, welche jedoch in das Gemäuer des Kamins selbst nicht eingreifen dürfen und wenigstens auf einer festen wagrechten Holzunterlage ruhen müssen, zu unterstützen. Der Boden unter einem Kamin, welches auf Gebälke beginnt, muß aus doppelter Steinlage bestehen.

§. 49. Die Lichtweite der Kamine wird folgendermaßen bestimmt:

- 1) für die quadratischen (vierseitigen) besteigbaren Kamine wenigstens 1 Fuß 7 Zoll 5 Linien ins Gevierte;
- 2) für die länglich vierseitigen besteigbaren Kamine wenigstens 1 Fuß 7 Zoll 5 Linien lang, 1 " 5 " breit;
- 3) für unbesteigbare vierseitige Kamine
  - a. 7 Zoll
  - b. 10 " } ins Gevierte im Licht;
  - c. 12 "

- 4) für die unbesteigbaren länglichen Kamine
  - a. 10 Zoll lang und 5 Zoll breit,
  - b. 12 " " " 7 " "
  - c. 14 " " " 10 " "
- 5) runde unbesteigbare Kamine
  - a. mit 7 1/2 Zoll Durchmesser,
  - b. " 11 " "

Quadratische Kamine.	Dblonge Kamine.		Runde Kamine.
	Lichtweite.	Länge.	
7 Zoll	10 Zoll	5 Zoll	7 Zoll 5 Lin.
10 "	12 "	7 "	11 " 5 "
12 "	14 "	10 "	
17 " 5 Lin.	17 " 5 Lin.	14 "	

Bei Kaminen für Kohlenfeuerungen kann bezüglich der vorgeschriebenen Weite derselben entsprechende Abweichung gestattet werden.

Die Weite der unbesteigbaren Kamine muß von unten bis zur Ausmündung, winkeltrecht gemessen, durch die Aze des Schlauchs, durchaus die gleiche seyn.

§. 50. Die Kamine sind in ihrer ganzen Höhe mit liegenden, mindestens 3 Zoll 4 Linien breiten gebrannten Steinen oder von Guseisen herzustellen.

Kamine für stärkere Feuerungen (§. 32) müssen von liegenden Backsteinen wenigstens 5 Zoll stark aufgeführt werden und 1 Zoll von allem Holzwerk entfernt stehen.

Die Stärke der Kamine ist bei freier Stellung derselben zu vermehren, wenn die Höhe des Stockwerks über 14 Fuß beträgt.

Kein Holzbestandtheil irgend einer Art darf in die Wände der Kamine eingreifen. Diese dürfen daher nicht auf die Zwischengebälke gestützt (überlegt) werden.

Die Wände derselben sind von innen und außen (innen glatt) zu verputzen.

(Schluß folgt.)

Die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe werden unter Hinweisung auf den § 18 des Statuts aufgefordert, unfehlbar binnen 8 Tagen alle Ausgaben, welche im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres bezüglich der Correction und Unterhaltung von Vicinalstraßen, an welchen die Amtskorporation participirt, erwachsen sind, in so weit es nicht bereits geschehen, zu prüfen, in ein Verzeichniß zu bringen und dieses unter Anschluß der Taglohnszettel oder sonstigen Rechnungen an die Oberamtspflege einzusenden, damit so fort die Decretur von Seiten des Amtsversammlungs-Ausschusses erfolgen kann.

In die Uebersicht oder das Verzeichniß sind auch die vertragsmäßig festgesetzten Gehalte der Straßennächte und zwar für das ganze Etatsjahr aufzunehmen.

Sollten im Laufe des Monats Juni noch weitere Straßenerhaltungskosten entstehen, so sind solche in das Verzeichniß des kommenden Etatsjahres aufzunehmen, oder am Schlusse des Monats unter Anschluß der betreffenden Zettel vorzulegen.

Die Ortsvorsteher, welche den oben ertheilten Termin nicht einhalten, hätten es sich selbst zuzuschreiben, wenn das Verzeichniß durch Wartboten auf ihre Kosten abgeholt werden würde.

Der Amtsversammlungs-Ausschuß wird in den ersten Tagen des nächsten Monats Sitzung halten, die angezeigten Kosten prüfen und decretiren und die Amtspflege zur alsbaldigen Ausbezahlung derselben anweisen.

Schorndorf den 27. Mai 1865.

R. Oberamt. Zais.

Nach eingekommenen Anzeigen sollen in neuerer Zeit wieder Fälle vorkommen, wo die Bauunternehmer ohne vorausgegangener Einholung der Bauerlaubnis die Arbeiten beginnen, daher die Ortsvorsteher aufgefordert werden, ein scharfes Augenmerk auf solch unerlaubtes Beginnen von Bauarbeiten zu richten und dem Oberamt behufs Bestrafung der Uebertreter Anzeige zu machen. Von selbst versteht es sich, daß schon der Ortsvorsteher die Arbeiten einzustellen hat.

Schorndorf, 27. Mai 1865.

R. Oberamt. Zais.

**Schorndorf. Den Schultheißenämtern**

des Bezirks wird die Nummer 6 des Amtsblattes des R. Steuercollegiums vom 12. d. M. zugesandt werden und werden dieselben auf die in diesem Blatt enthaltene Verfügung des R. Finanzministeriums vom 21. April d. J. betreffend die Besteuerung des vorübergehenden Handels in einzelnen Gemeinden zur genauen Nachachtung hingewiesen.

Den 27. Mai 1865.

R. Oberamt. Zais.

Schorndorf.

Es wird an die alsbaldige Einsendung der Impfsberichte (I. Amtsblatt Nr. 32) erinnert.

R. Oberamt. R. Oberamtsphysicat. Zais. Faber.

Nächsten Dienstag um 1 Uhr ist öffentliche Impfung auf dem Rathhaus, und wird von 8 Tagen zu 8 Tagen fortgesetzt werden.

Schorndorf, den 27. Mai 1865.

R. Oberamtsphysicat. Faber.

Schorndorf.

**Diebstahls-Anzeige.**

In der Nacht vom 21./22. d. Mts. wurden in Oberberken 2 baumwollene Oberbetten, 2 Haipfel und 1 Kissen, sämmtlich mit blauen Streifen, sammt 2 blau- und rothgestreiften Oberbettziechen, 2 weißen Haipfelziechen und 1 blau- und rothgestreiften Kissenzieche entwendet, was mit dem Anfügen zu den bekannten Zwecken veröffentlicht wird, daß die Ueberzüge mit F. H. bezeichnet sind.

Den 24. Mai 1865.

R. Oberamtsgericht. G. Act. Steeb.

Forstamt Schorndorf. Revier Hohengehren.

**Holz-Verkauf.**

Mittwoch den 7. Juni l. J. und die folgenden 3 Tage im Staatswald Bahnholz bei Hohengehren: 50 Klafter eichenes Klobholz, 76 Klafter buchene, 19 Klafter birchene Scheiter und Prügel, 16,625 Reisachwellen. Zusammenkunft je Morgens 8 1/2 Uhr im Schlag.

Schorndorf den 28. Mai 1865.

Königl. Forstamt. Mieninger.

Schorndorf.

**Diebstahls-Anzeige.**

In der Nacht vom 22.—23. d. M. wurden in Rohrbronn folgende Gegenstände entwendet, was zu den bekannten Zwecken veröffentlicht wird:

1 blaugewirfelter tuchener Weiberrock mit rothem Leibchen, 1 rothes Zeugleskleid, 1 weiß und schwarz gedrucktes Kleid, 1 brauner Lustreschurz, 1 blauer Orleanschurz mit Blumen, 1 Wollmuffelinschurz mit braunem Grund, 1 Lustreschurz mit schwarzem Grund und Blumen, 1 Zischschurz mit weißen Ringen, 1 schwarzer Lustreschurz, 1 gefärbtes Wollmuffelhalbstuch, 1 blaues ditto, 1 halb-

seidenes Halstuch mit weißen und rothen Blumen und veilchenblauen Franzen, 1 halbwoolles Halstuch mit veilchenblauem Laufe, 1 ditto mit wollebenen Franzen, 1 weißes Handtuch mit Zäcklen und mit R. S. bezeichnet, 1 Paar neue blaue Strümpfe, 1 Paar Schuhe, 11 Ellen flächfenes und circa 12 Ellen reustenes Tuch.

Den 25. Mai 1865.

R. Oberamtsgericht. G. Act. Steeb.

Schorndorf.

Der unbefugte Wandel, welchen sich manche Personen vom sogenannten Todtengraben aus über das Ackerfeld zwischen dem neuen Gottesacker und dem Sailer Eukner'schen Garten erlauben, wird hiemit wiederholt bei Strafe verboten.

Das Feldschußpersonal wurde mit Ueberwachung dieses Verbots beauftragt.

Den 27. Mai 1865.

Stadtschultheißenamt. Palm.

Forstamt Schorndorf.

Revier Hohengehren.

**Waldbwegbau-Afford.**

Ueber die Herstellung des Wegs im Staatswald Schlierbachtal unweit Baach auf eine Länge von 300 Ruthen durch Planirung, Dohlenbau und Chausstrirung wird am Mittwoch den 11. Juni d. J., Morgens 8 Uhr, eine Affords-Verhandlung an Ort und Stelle beim sog. Bannengärtle vorgenommen. Der Kostens-Voranschlag beträgt 1898 fl. 59 kr.

Bei dem Afford werden nur solche Bewerber zugelassen, welche über den Besitz der hierzu erforderlichen Mittel durch ein gemeinderäthliches Zeugniß sich ausweisen.

Von dem Kostensvoranschlag, Länge Profil und den Affordsbedingungen kann bei dem Unterzeichneten Einsicht genommen werden.

Hohengehren den 28. Mai 1865.

R. Revierförster Zaiser.

Winterbach.

**Jagd-Verpachtung.**

Die hiesige Gemeinde-Jagd mit den Parzellen Engelberg und Manolzweiler wird auf 3 Jahre am

Donnerstag den 1. Juni d. J.,

Mittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhaus verpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 24. Mai 1865.

Schultheißenamt. Seyfried.

**Alfdorf, Oberamts Welzheim. Markt-Anzeige.**

Der von R. Kreis-Regierung genehmigte vierte Viehmarkt wird feuer am

Mittwoch den 7. Juni allhier abgehalten. Zu zahlreichem Besuch wird eingeladen.

Den 27. Mai 1865.

Schultheißenamt. Frit.

Wäscheneuren.

**Frucht-Verkauf.**

Die hiesige Zehentverwaltung verkauft am Mittwoch den 31. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhaus dahier im öffentlichen Aufstreich:

132 Scheffel Dinkel und

111 " Haber,

wozu die Kaufs Liebhaber eingeladen werden.

Den 23. Mai 1865.

Schultheißenamt. Schweizer.

Schorndorf.

**Teichel-Lieferung.**

Für die hiesige Brunnenleitung sind 24 Stück Teichel à 3 1/2 Zoll weit und 12 Stück à 2" 2/4" weit erforderlich. Offerte sind innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Stadtbaumeister Reppler.

**Afford über Weißpug-Arbeit.**

Nächsten Mittwoch, Mittags 1 Uhr, wird das Weißpug sämmtlicher Schulen im Abstreich auf dem Rathhaus verankort.

Stadtbaumeister.

**Privat-Anzeigen.**

**Nach Amerika.**

Reisende und Auswanderer nach Amerika besördert jede Woche mit Dampf- und Segelschiffen über Havre und Bremen, für die General-Agentur von Johs. Rominger in Stuttgart,



der Agent:

Carl Veil in Schorndorf.

**Feile Wachtelhunde.**

Drei sehr schöne junge Wachtelhunde — männlichen Geschlechts — von ganz reiner Race sind um billigen Preis zu haben. Nähere Auskunft ertheilt



Oberamtsstierarzt Löbke.

**Schorndorf. Wichtig für Pfleger, Auswanderer u. s. w.**

Wechsel nach Amerika in jeder beliebigen Summe, nur in Gold zahlbar, sowie Auszahlungen von Pflugschafts- und sonstigen Geldern gegen beizubringende Quittungen, besorgt durch die Herren Schulz und Ruckgaber in New-York auf's Billigste

Carl Veil.

**Saghalin — Japanisches Waschpulver**

von G. B. Heinius & Co. in Stuttgart. Für Wolle, Baumwolle, Leinwand, Seide und farbige Stoffe jeder Art gleich vorzüglich, und ohne die geringste Spur einer schädlichen Nebenwirkung. Alleiniges Depot in Schorndorf bei Herrn Carl Veil.

**Sorgho**, ein wegen seinem äußerst viel und gute Milch abgebenden Futter durch das Institut Hohenheim und durch einen Artikel dieses Blattes (Nr. 93) vorigen Jahrgangs anempfohlenen Samen, der sowohl als Hauptfrucht, wie als Stoppelfrucht verwendet wird, habe ich durch Vermittlung des landwirthschaftlichen Instituts Hohenheim erhalten, und kann solchen billigt abgeben.

C. M. Meyer am Markt.

Schorndorf.

**Kentnerische Hühneraugen-Pflasterchen**

empfehl 3 Stück à 12 kr., im Duzend sammt Anweisung à 42 kr.

C. M. Meyer, Kaufmann am Markt.

Schorndorf.

**Pferde-Verkauf.**

Am Donnerstag den 1. Juni, Nachmittags 3 Uhr, verkaufe ich im Gasthof zur Krone dahier 2 sehr gute Pferde, Kappen, Wallachen, ohne Abzeichen, 6- und 8jährig.

Liebhaber sind höflichst eingeladen von Rößleswirth Frit aus Welzheim.

G. Breuninger hat 1/2 Mrg. breiten Klee an der Haubersbrunner Straße zu verkaufen.

Gegenstände für die Kunstfärberei von Albert Schumann in Göttingen werden fortwährend in Empfang genommen durch

C. F. Kraiß Wittve.

Einen wohlherzogenen, starken Menschen nimmt in die Lehre Schaal, Zimmermstr.

Den Klee-Ertrag von 1 Viertel 25 Ruthen Aker und 50 Bund Stroh hat zu verkaufen Steinstel, Tuchmacher.

Am Pfingstmontag, Nachmittags 2 Uhr, verkaufe ich von 1/2 Mrg. im Hungerbühl dreiblättrigen Klee den ersten Schnitt oder den Sommer über. Liebhaber wollen sich auf dem Plage einfinden. Schneider, Bäcker.

Rohtgerber Veil in der Vorstadt verkauft ungefähr 8 Centner schönen dünnen Klee.

Ein junger kräftiger Mensch der das Metzger-Handwerk erlernen möchte; findet gleich eine Lehrstelle mit oder ohne Lehrgeld. Zu erfragen bei der Redaction.

Besondere Abdrücke des neuen Fahrtenplans für die Remsthalbahn à 1 fr. sind zu haben in der Mayer'schen Buchdruckerei.

Aalen.

**Zimmerleute-Gesuch.**

An dem Bau der Reparaturwerkstätte finden 8—10 tüchtige Zimmerleute bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung. Werkmeister Streckler.

Lorch.

Bei Unterzeichnetem findet ein Ziegelnknecht oder ein Lehnenmacher gegen guten Lohn dauernde Beschäftigung.

Dürr, Ziegeleibesitzer.

Kottweil.

Ich habe einen guten Wagen, vornen mit eiserner Achse und mit oder ohne Leitern zu verkaufen. Georg Mich. Aupperle.

Haubersbronn.

Ich verkaufe einen Kuhwagen mit eisernen Achsen um billigen Preis.

Christoph Bürkle.

Thomashardt.

Ich habe einen Ochsenwagen mit zwei eisernen Achsen um billigen Preis zu verkaufen.

Johs. Schindeler.

Eingekendet.

Was Belehrung nützt!

In einer der letzten Nummern d. Bl. theilt Herr Schulstr. H. in G. einiges über das Waldmeisterlein mit und folgende gleich darauf vorkommende originelle Geschichte beweist, was solche Belehrungen für einen großen Werth haben.

ben große Verheerungen anrichtete; insbesondere ist es die im Taubertthale gelegene Gemeinde Gammburg, deren Gemarkung am schwersten heimgesucht wurde, denn dort sind die Früchten des Feldes, sowie auch die Weinberge so sehr beschädigt worden, daß weder an eine Ernte noch an einen Herbst zu denken ist, während beides im reichsten Segen in Aussicht stand.

Mainz, 20. Mai. Wie es scheint, gehen wir einer Handelskrise entgegen. Berichte aus London vom 18. melden: „Die Stimmung in der City ist eine sehr trübe. In erster Reihe standen Befürchtungen vor bedeutenden Fallimenten in Indien und China. Später influtren die Berichte aus Amerika, denen zufolge in verschiedenen Städten Verheerungen zur Veranstaltung einer Expedition nach Mexico errichtet worden sind, nicht unwesentlich. In Bombay und Calcutta sollen einige bedeutende Häuser fallirt haben.“

London, 20. Mai. Der „Globe“ hält die Stellung des Kaisers Maximilian I. von Mexico so beeinflusst, daß er Staats- wie Finanzmänner auffordern muß, vom Stande der Dinge Notiz zu nehmen. Juarez werde in Newyork und Philadelphia in derselben Weise wie Maximilian Oesterreich und Belgien erworben; er mache Anleihen und kaufe Kriegsmaterial; er sei von den Vereinigten Staaten anerkannt, gerade so wie Maximilian von Frankreich und England. Was sei dagegen zu ma-

chen? Und Juarez habe eine wirkliche öffentliche Meinung hinter sich. Wenn Maximilian alle diese Schwierigkeiten überwältige, sei er ein Staatsmann ersten Ranges. (Wfr. 3.)

Fruchtpreise.

Winnenden am 24. Mai 1865.

Table with 4 columns: Fruchtgattungen, höchst., mittl., niederst. Rows include: Kernen 1 Centner, Dinkel, Haber, Weizen 1 Simri, Gerste, Roggen, Ackerbohnen, Weichkorn, Weizen, Erbsen, Linjen.

Schorndorf, den 23. Mai 1865.

Table with 4 columns: Getreidegattungen, Maß der verkaufte Centner, Mittelpreis pro Centner. Rows include: Kernen, Roggen, Gerste.

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Mayer.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 43.

Samstag den 3. Juni

1865.

Amliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. An die Gemeindebehörden. (Schluß.)

§. 51. Wo das Kamin Riegelwandungen, Bestandtheile von Dachwerken, Treppen, Getäfer u. u. berührt oder nicht wenigstens 3 Zoll davon absteht, sind deren Holzbestandtheile durch eine Lage von Dachplatten in Mörtel oder Lehm befestigt von den Kaminwänden zu scheiden.

§. 52. Wo das Kamin ein Gebälke durchdringt, sind dessen Holzbestandtheile durch eine doppelte Lage von Dachplatten in Lehm von den Kaminwänden zu scheiden und dürfen die oberen Theile der letzteren nicht auf die Zwischengebälke sich stützen (nicht übersetzt werden).

§. 53. Das Kamin ist bei Dächern mit feuerfestem Deckmaterial bis an die Ausmündung wenigstens 1 Fuß 5 Zoll, bei Dächern mit brennbarem Material aber mindestens 3 Fuß über den First aufzuführen. Bei den mit starken Feuerungen (§. 32) verbundenen Kaminen kann im einzelnen Falle eine größere Höhe vorgeschrieben werden.

Durchdringt das Kamin nicht den First, sondern nur die Dachfläche, so muß die Ausmündung 5 Fuß von der Dachseite (wagrecht gemessen) abstehen. Bei Gebäuden, welche mit brennbarem Material gedeckt sind, muß die Ausmündung wenigstens 8 Fuß abstehen.

§. 54. Ein Kamin soll in der Regel eine senkrechte Stellung haben. Das Zueinanderführen unbesteigbarer Kamine, sowie das Führen unbesteigbarer Kamine in besteigbare ist unzulässig.

Das Schleifen eines Kamins darf unmittelbar niemals auf hölzernen, sondern nur auf eisernen oder steinernen Stützen geschehen. Bei Schleifungen besteigbarer Kamine in horizontaler Richtung oder mit geringer Anfeigung ist die untere Wand des Kamins auf gefälzte Steinplatten in Mörtel oder Lehm zu legen.

Das Schleifen unbesteigbarer Kamine ist nur insoweit erlaubt, als das Kamin durch eine steinerne Mauer von gehöriger Stärke zieht. Die Abweichung der senkrechten Stellung darf jedoch im höchsten Falle nur 30 Grad betragen (d. h. die schiefe Linie muß mit dem Horizont einen Winkel von wenigstens 60 Grad bilden), und muß der Uebergang von der senkrechten zur schiefen Richtung durch eine Bogenlinie von mindestens 2 Fuß Halbmesser vermittelt werden.

Bei jeder Veränderung in der Richtung eines Kamins ist die im Innern vorstehende Ecke desselben durch einen abzurundenden Hautstein oder durch Befestigung mit Eisen gegen Beschädigung durch das Reinigen des Kamins zu schützen.

Die Lichtweite des Kamins — winkelfrecht gemessen — darf durch die Schleifung nicht vermindert werden.

In nachbenannten Sant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weitem Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Abforderungsberechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheins, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihrer Forderungen durch schriftlichen Recept, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als

§. 55. Alle Kamine müssen die zu ihrer vollständigen Reinigung erforderlichen Oeffnungen haben. Die Breite dieser Oeffnungen muß unter allen Umständen der Lichtweite des Kamins gleichkommen. Die Höhe hat nicht unter 1 Fuß 2 Zoll zu betragen.

Der Verschluss der Reinigungsöffnungen ist mit doppelten 1 1/2 Zoll von einander abstehenden eisernen Thürchen in Fäßen zu befestigen.

Wo über den Reinigungsthüren sich Holz näher befindet als 2 Fuß, ist dasselbe entweder zu verputzen oder mit Blech zu bekleiden. Kaminhüte sind sicher zu befestigen und der Reinigung zugänglich zu machen.

§. 56. Wo stark geseuert wird, ist an der untern oder obren Oeffnung eine eiserne Vorrichtung zum dichten Verschluss anzubringen.

§. 57. Bei gußeisernen Kaminröhren dürfen die einzelnen Stücke, aus welchen sie bestehen, nicht weniger als 1 Zoll in den Fäßen übereinander greifen.

Soweit ein eisernes Kamin durch Gebälke, Bretterböden, Verlattung, Gipsdecken u. dgl. geht, ist dasselbe ringsum auf wenigstens 5 Zoll Breite mit gebrannten Steinen zu umgeben.

Wenn solches an andern nicht mit Steinen bekleideten Holztheilen vorbeiführt und nicht mindestens 1 Fuß von denselben entfernt ist, muß es mit liegenden Kaminsteinen ummauert werden.

Dieselbe Stärke der Ummauerung ist immer notwendig, soweit gußeisernen Kaminröhren durch Dachböden-Räume gehen.

Aus einem untern Heizwinkel darf der Rauch in einen obren mittelst einer gußeisernen Röhre, nicht aber mittelst einer gemauerten, geleitet werden. Die gußeisernen Röhre ist mindestens 1 Fuß über die Lichtöffnung der Thüre des obren Heizwinkels aufzuführen.

Werden derartige Röhren von Eisenblech angefertigt, so sind sie, soweit dieselben Gebälke durchdringen, mit einer gußeisernen Hülse von wenigstens 2 Linien Wanddicke zu umgeben, welche auf 5 Zoll Dicke zu ummauern ist, soweit in vorstehenden Bestimmungen Ummauerung geboten ist.

Wenn gußeisernen Röhren geschleift werden, so ist bei der Abweichung von der senkrechten Stellung die Vorschrift des §. 53 zu beobachten.

Falls bei gußeisernen Kamine für starke Feuerungen weitere Sicherungsmaßregeln nöthig erscheinen, ist die erforderliche weitere Vorschrift im einzelnen Falle zu geben.

Den 24 Mai 1865. K. Oberamt. Jais.

Fahrtenplan der Nemsbahn

vom 1. Juni 1865 an.

A) Fahrten in der Richtung von Stuttgart nach Wördlingen.

B) Fahrten in der Richtung von Wördlingen nach Stuttgart.

Large table with 14 columns: Stations, Beschl. Personen-zug, Perso-nenzug, Perso-nenzug, Perso-nenzug, Perso-nenzug, Güter-zug, Stations, Perso-nenzug, Perso-nenzug, Perso-nenzug, Perso-nenzug, Beschl. Personen-zug, Beschl. Personen-zug. Rows list stations from Stuttgart to Wördlingen and back.

Nächsten Dienstag erscheint kein Blatt.